

Werkstätigen zu begründen. Der auf einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung, auf einer Vertrauensleutevollversammlung oder einer ökonomischen Konferenz beratene Planentwurf ist mit dem dazu gefaßten Beschluß dem Leiter des übergeordneten Organs zu übergeben.

§ 16

(1) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb als umfassendste Form der Masseninitiative der Werkstätigen und ihrer Teilnahme an der Planung und Leitung. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werkstätigen Ehrensache.

(2) Der sozialistische Wettbewerb ist auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit zu richten. Dazu ist die Initiative der Werkstätigen vor allem auf die allseitige Erfüllung des Planes, die Erreichung eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, die konsequente Verwirklichung aller Rationalisierungsvorhaben, die richtige Ausnutzung der Fonds, insbesondere auf den vollen Einsatz der hochproduktiven Maschinen und Anlagen und den sparsamsten Umgang mit Material, Roh- und Hilfsstoffen sowie auf hohe Qualitätsarbeit und die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu lenken.

(3) In Abhängigkeit von den konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen entwickeln die Gewerkschaftsleitungen ökonomisch wirksame Wettbewerbsformen. Zur Herstellung volkswirtschaftlich wichtiger Haupterzeugnisse werden die daran beteiligten Betriebskollektive in den sozialistischen Wettbewerb einbezogen.

(4) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ziele des sozialistischen Wettbewerbs auszuarbeiten und allen Wettbewerbsteilnehmern zu erläutern. Er hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung alle Voraussetzungen für die Teilnahme der Werkstätigen am sozialistischen Wettbewerb und für die Erreichung der Wettbewerbsziele zu schaffen. Der Betriebsleiter hat insbesondere

1. Maßnahmen zur öffentlichen Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Vermittlung der Erfahrungen der Besten zu treffen;
2. zu gewährleisten, daß die Werkstätigen die Planerfüllung im sozialistischen Wettbewerb ständig kontrollieren können. Dazu sind aus dem Betriebsplan die direkt beeinflussbaren materiellen und finanziellen Kennziffern — einschließlich der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik — entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die Arbeitsplätze aufzuschlüsseln;
3. die Bereitschaft der Werkstätigen für die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb und die Erfüllung hoher Wettbewerbsverpflichtungen durch eine wissenschaftliche Vorbereitung der Produktion, Organisation eines kontinuierlichen Produktionsablaufes und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern;
4. die im sozialistischen Wettbewerb erbrachten Leistungen entsprechend dem Betriebskollektivvertrag, der Arbeitsordnung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen materiell und moralisch anzuerkennen.

§ 17

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, zur Lösung wichtiger wissenschaftlicher und technischer Aufgaben sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden. Er hat die Arbeitskollektive, die um den Titel 'Kollektiv der sozialistischen Arbeit' kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften aktiv zu unterstützen, die sachlichen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen und ihre Leistungen moralisch und materiell anzuerkennen.

(2) Die Arbeitskollektive, die im sozialistischen Wettbewerb den Kampf um den Titel 'Kollektiv der sozialistischen Arbeit' führen, übernehmen Verpflichtungen zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse, zur Vertiefung ihres politischen und fachlichen Wissens und zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens. Sie vervollkommen die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe, entfalten die Fähigkeiten ihrer Mitglieder und fördern die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, indem sie den Grundsatz 'Sozialistisch arbeiten, lernen und leben' verwirklichen.

(3) In den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften vereinigen sich Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit dem Ziel, einen Vorlauf für die Lösung der wissenschaftlichen und technischen Aufgaben zu schaffen, bei volkswirtschaftlich entscheidenden Erzeugnissen den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und weltmarktfähige Produkte zu entwickeln sowie die komplexe sozialistische Rationalisierung durchzusetzen. Sie festigen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Intelligenz und fördern das sozialistische Bewußtsein.

(4) Die Gewerkschaften fördern die Arbeitskollektive, die um den Titel 'Kollektiv der sozialistischen Arbeit' kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, und die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften. Sie haben das Recht, dem Betriebsleiter Vorschläge für die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu unterbreiten.

§ 18

(1) Durch die Neuererbewegung als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs nehmen die Werkstätigen bewußt auf die Hauptprobleme der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die komplexe sozialistische Rationalisierung Einfluß.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung das wachsende Interesse der Werkstätigen an technisch-schöpferischer Arbeit zu fördern und sie für die Lösung von Neuereraufgaben zu gewinnen. Er hat die Initiative der Neuerer planmäßig auf die Lösung von Schwerpunkten bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen, zu lenken. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß geeignete Neuerervorschläge und Erfindungen schnell und umfassend in die Produktion eingeführt werden.

(3) Die Gewerkschaften fördern die Neuererbewegung, insbesondere das kollektive Neuerertum, durch die politisch-ideologische Arbeit, ihre Mitarbeit am Erfahrungsaustausch der Neuerer, die Kontrolle der Durchsetzung der Neuerervorschläge und die Rechtsberatung.